

Preisblatt Stromnetz

Chemiepark Marl
der **CPM Netz GmbH**
gültig ab dem
01.01.2020

1. Entgelte für Netznutzung *Jahresleistungspreismodell*

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	4,11	2,63	64,88	0,20
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	11,44	2,29	50,39	0,73
5 - in Mittelspannung (MS/N)	14,12	2,76	59,94	0,93
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	34,66	2,41	63,67	1,25
7 - in Niederspannung (NS/N)	42,11	2,59	65,34	1,66

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, §17 f EnWG; §18 AbLaV und Konzessionsabgaben sowie Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben.

2. Entgelte für Netznutzung *Monatsleistungspreismodell*

Netzebene	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	10,81	0,20
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	8,40	0,73
5 - in Mittelspannung (MS/N)	9,99	0,93
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	10,61	1,25
7 - in Niederspannung (NS/N)	10,89	1,66

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, §17 f EnWG; §18 AbLaV und Konzessionsabgaben sowie Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben.

Preisblatt

Stand: 01.07.2020

3. Preise für den Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb werden die in den Tabellen angegebenen Entgelte in Rechnung gestellt; die Abrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Netzentgeltabrechnung zeitanteilig.

	Messtarif Beschreibung	Messstellenbetrieb €/a
Tarif 1.1	Hochspannung nicht redundante Entnahmestelle	1.908,95 €
Tarif 2.1	Mittelspannung nicht redundante Entnahmestelle	963,60 €
Tarif 2.2	Mittelspannung redundante Entnahmestelle	1.978,30 €
Tarif 3.1	Niederspannung direkte Messung	383,25 €
Tarif 3.2	Niederspannung Wandler Messung	467,20 €

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer und ggf. sonstiger Abgaben.

Information über gesetzliche Änderungen bzw. Verordnungsänderungen im Bereich der Messungen:

Am 29.08.2016 wurde das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verabschiedet und ist mit Veröffentlichung am 02.09.2016 rechtlich verbindlich in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist ein flächendeckender Roll-Out sogenannter intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Marktverfügbarkeit) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bei Bestands- und Neuanlagen einzubauen.

Für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen wird es zukünftig Entgelte für die Basisleistungen (definiert im MsbG) und Sonderleistungen (für Leistungen, die über die im MsbG beschriebenen Mindestleistungen hinausgehen) geben. Vor dem Einbau intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen werden Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer –wie im MsbG vorgesehen- frühzeitig informiert.

4. Entgelt für zusätzliche Ablesungen

Zusätzliche Ablesungen werden mit 100 € pro Ablesung in Rechnung gestellt.

Preisblatt

Stand: 01.07.2020

5. Umlagen:

Mehrkosten gemäß KWKG-Gesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Umlage netto [ct / kWh]	KWK-Umlage brutto ¹ [ct / kWh] bis 30.06.2020	KWK-Umlage brutto ² [ct / kWh] ab 01.07.2020
verbrauchsunabhängig	0,226	0,269	0,262

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Mehrkosten gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§19 StromNEV-Umlage netto [ct / kWh]	§19 StromNEV-Umlage brutto ¹ [ct / kWh] bis 30.06.2020	§19 StromNEV-Umlage brutto ² [ct / kWh] ab 01.07.2020
Kategorie A (0-1.000.000 kWh)	0,358	0,426	0,415
Kategorie B (>1.000.000 kWh)	0,05	0,060	0,058
Kategorie C (>1.000.000 kWh) ³	0,025	0,030	0,029

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Mehrkosten gemäß § 18 AbLaV für abschaltbare Lasten

Verbrauch	§18 AbLaV-Umlage netto [ct / kWh]	§18 AbLaV-Umlage brutto ¹ [ct / kWh] bis 30.06.2020	§18 AbLaV-Umlage brutto ² [ct / kWh] ab 01.07.2020
verbrauchsunabhängig	0,007	0,008	0,008

Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Netzumlage

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage §17f EnWG netto [ct / kWh]	Offshore-Netzumlage §17f EnWG brutto ¹ [ct / kWh] bis 30.06.2020	Offshore-Netzumlage brutto ² [ct / kWh] ab 01.07.2020
verbrauchsunabhängig	0,416	0,495	0,483

¹ inkl. 19% Umsatzsteuer bis 30.06.2020

² inkl. 16 % Umsatzsteuer ab 01.07.2020

³ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.